

Niederbringung einer Versuchsbohrung zum Zweck der Erschließung einer Wassergewinnungsanlage mit anschließendem Pumpversuche in der Gemarkung Alten Buseck durch die Gemeinde Buseck

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

Die Gemeinde Buseck, Ernst-Ludwig-Straße 15, 35418 Buseck hat die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) beantragt, auf dem Grundstück Gemarkung Alten Buseck, Flur 7, Flurstück 1/3 eine Bohrung zum Zweck der Erschließung einer neuen Wassergewinnungsanlage niederzubringen und anschließend einen Pumpversuch durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG ist für Tiefbohrungen zum Zweck der Wasserversorgung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, welche die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch die beantragte Tiefbohrung und den anschließenden Pumpversuch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach Anlage 3 zum UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser werden durch das beantragte Vorhaben nur in geringem Umfang und lediglich kurzzeitig beansprucht. Die übrigen Schutzgüter sind vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers kann aufgrund der eingesetzten Materialien und der geplanten Vorgehensweise unter Einhaltung der gängigen Vorschriften und Regelwerke zur Niederbringung einer Tiefbohrung und zur Durchführung eines Pumpversuches ausgeschlossen werden. Eine mögliche dauerhafte Grundwasserentnahme aus dem geplanten Brunnen ist nicht Gegenstand der jetzigen Vorprüfung; hierüber ist zu gegebener Zeit in einem gesonderten Zulassungsverfahren zu entscheiden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 15.05.2024

REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN

Abteilung Umwelt

RPGI-41.1-79b0400/16-2024/1